

Regental-Gymnasium Nittenau

Richtlinien zu Leistungserhebungen gemäß § 21-29 GSO

Allgemeines

- Grundsätzlich gelten die in der GSO geregelten Bestimmungen, unter anderem bzgl. Anzahl, Terminierung, Länge und zugelassener Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen.
- Allgemein sind Leistungsnachweise, insbesondere Schulaufgaben, möglichst **gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen**. Dies gilt sowohl für die **Leistungsnachweise eines Faches** als auch für die **Leistungsnachweise einer Klasse** in den unterschiedlichen Fächern.

Große und kleine Leistungsnachweise

Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, **kleine** Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 23 GSO. Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 höchstens 90 Minuten. (Ausnahme Fach Deutsch sowie Oberstufe). In allen Leistungsnachweisen kann Grundwissen verlangt werden.

Kleine Leistungsnachweise können mündliche (insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate) sowie schriftliche wie beispielsweise Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte sein.

- **Fachliche Leistungstests** können schulinterne oder zentrale Jahrgangsstufentests sein. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen, sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- **Kurzarbeiten** werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.
- Ein **Angekündigter (kleiner) schriftlicher Leistungsnachweis (AKSL)** wird spätestens in der Vorstunde angekündigt. Er bezieht sich auf circa drei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 25 Minuten betragen.
- **Stegreifaufgaben** werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.

Anzahl von großen Leistungsnachweisen

Jgst.	Deutsch	Englisch	Latein (2.FS)	Franz. (2.FS)	Franz. (3.FS)	Mathematik	Physik	Chemie	Wirtschaft
5	4	4				4			
6	4	4	4	4		4			
7	4	4	4	4		4			
8	4	3	4	4	4 (nur SG)	3	2	2 (nur NTG)	2 (nur WWG)
9	3	3	3	3	4 (nur SG)	4	2	2 (nur NTG)	2 (nur WWG)
10	3	3	3	3	3 (nur SG)	3	2	2 (nur NTG)	2 (nur WWG)
11	3	3	3	3	3 (nur SG)	3	2	2 (nur NTG)	2 (nur WWG)

Ersatz von großen Leistungsnachweisen durch andere gleichwertige Leistungsnachweise

Fach	Jgst.	Leistungserhebung
Deutsch	5	Ein schulinterner Jahrgangsstufentest ersetzt eine Schulaufgabe
	6	Ein zentraler Jahrgangsstufentest sowie eine Präsentation ersetzen eine Schulaufgabe
	8	Eine mündliche Debatte ersetzt eine Schulaufgabe
Englisch	8 12 (G8)	Eine Schulaufgabe in mündlicher Form
	10	Ein zentraler und ein schulinterner Jahrgangsstufentest ersetzen eine Schulaufgabe
Französisch	7, 8 (3.FS)	Eine Schulaufgabe in mündlicher Form
	10 (alle)	
	12 (G8)	
Latein	10	Eine Schulaufgabe in mündlicher Form

Gewichtung, Durchführung und Vergabe

- Die zentral gestellten Jahrgangsstufentests werden in folgenden Jahrgangsstufen als kleiner Leistungsnachweis gewertet

Jgst	Deutsch	Englisch	Mathematik
6	Ersatz		
7		x	
8	x		x
10		Ersatz	x

- Die Lehrkraft ist bei der Erstellung einer Gesamtnote verpflichtet, ein valides Leistungsbild einzuholen, was, ggf. neben der Durchführung vorgeschriebener großer Leistungsnachweise, im Allgemeinen durch **mindestens zwei kleine Leistungsnachweise** pro Halbjahr, darunter mindestens ein mündlicher, erzielt werden kann. In einstündigen Fächern kann in nichtvorrückungsrelevanten Fällen von dieser Regelung abgewichen werden.
- Nach §21 GSO sollen in allen Vorrückungsfächern mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden. Das bedeutet, dass in **Vorrückungsfächern**, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, **schriftliche kleine Leistungsnachweise** durchgeführt werden müssen.
- Damit eine **Stegreifaufgabe** gewertet werden kann, muss der Schüler bzw. die Schülerin in der **Vorstunde anwesend** gewesen sein. Für einen angekündigten kleinen schriftlichen Leistungsnachweis gibt es keine entsprechenden allgemeinen Vorschriften.
- Von Schülerinnen und Schülern können an Tagen, an denen sie eine Schulaufgabe schreiben, **keine schriftlichen kleinen Leistungsnachweise** gefordert werden.
- Im Rahmen von Intensivierungsstunden dürfen keine Leistungserhebungen stattfinden.
- Die Lehrkraft gibt am **Anfang des Schuljahres bekannt**, welche Art von Leistungsnachweisen sie einfordern will und wie diese gewichtet werden.
- Die Lehrkraft führt fortlaufende **Aufzeichnungen** über die erteilten mündlichen Noten.

Versäumnis von Prüfungen

Ein Nachholtermin wird mit einer Schülerin oder einem Schüler nach der Rückkehr abgesprochen. Bei kleinen angekündigten Leistungsweisen liegt die Möglichkeit der Nachschrift im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft. Im Regelfall wird ein Termin außerhalb der Unterrichtszeit abgehalten. An Tagen, an denen Leistungen nachgeholt werden, können auch kleine Leistungsnachweise eingefordert werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler **ab der 8. Jahrgangsstufe** gilt: Wird ein **angekündigter** Leistungsnachweis versäumt, ist umgehend nach Rückkehr ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Andernfalls wird der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise mit 0 Punkten bewertet.

Prüfungsfreie Zeiten

Als prüfungsfreie Zeiten werden folgende Unterrichtstage festgelegt:

- der Tag nach mehrwöchigen Ferien,
- der Tag des Schulkonzerts für die aktiven, beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie
- der Tag nach einem Schulkonzert.

Diese Tage sind von Leistungsnachweisen freizuhalten.

Nittenau, den 10. September 2024